TOP

Rat	30.01.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	**Ergänzung** 047/2014-1
Stand	29.01.2014

Betreff Bürgerbegehren "Grundstücksverkäufe Roisdorf" gem. § 26 GO NRW, Entscheidung über die Zulässigkeit

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Vertreter des Bürgerbegehrens „Grundstücksverkäufe Roisdorf“ am 27.01.2014 weitere Unterschriftenlisten zum Bürgerbegehren vorgelegt haben. Die Überprüfung der 359 Unterschriften durch das Einwohnermeldeamt hat ergeben, dass nach Abzug der mehrfach geleisteten Unterschriften 251 gültig sind.

Damit liegen nunmehr insgesamt 2.828 gültige Unterschriften vor, so dass die erforderliche Zahl an Unterschriften erreicht ist. Die Voraussetzung des § 26 Abs. 4 Satz 1 GO NRW, dass 7 % der Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet haben, ist damit erfüllt.

Dies ändert jedoch nichts an der rechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die von den Rechtsanwälten Lenz & Johlen in der gutachterlichen Stellungnahme vom 27.12.2013 dargelegten Gründe sprechen nach wie vor für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens. Der Bürgermeister verbleibt daher bei dem von ihm empfohlenen Beschlussentwurf.